

Großherzogliche Verordnung vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung der Bedingungen für die in Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Wirtschaftsprüfers vorgesehene Anerkennung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten

Wir, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Angesichts Artikel 7 Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Wirtschaftsprüfers;

Angesichts Artikel 2 (1) des Gesetzes vom 12. Juli 1996 über die Reform des Staatsrats und angesichts der Dringlichkeit;

Nach Beantragung der Stellungnahmen der Handelskammer und des Institut des Réviseurs d'Entreprises;

Aufgrund des Berichts unseres Finanzministers und nach Beratung des Regierungsrates

Verfügen:

Art. 1. Anwendungsbereich

Diese großherzogliche Verfügung gilt für alle Dienstleistungen, die vorübergehend und gelegentlich von Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über den Weg des freien Dienstleistungsverkehrs im Zusammenhang mit den in Artikel 1, Punkt (29), Buchstabe b) des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Wirtschaftsprüfers genannten Tätigkeiten, erbracht werden.

Art. 2. Anerkennungsverfahren

Im Falle einer vorausgehenden Meldung nimmt die „Commission de Surveillance du Secteur Financier, nachstehend als „CSSF“ bezeichnet, in Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Wirtschaftsprüfers bei der ersten Dienstleistungserbringung eine Überprüfung der beruflichen Qualifikation vor.

Die CSSF kann zu diesem Zweck den in Artikel 1, zweiter Absatz der großherzoglichen Verordnung vom 15. Februar 2010 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Rechnungsprüfern vorgesehenen Beratungsausschuss zu Rate ziehen.

Sollte die Überprüfung wesentliche Unterschiede bei der beruflichen Qualifikation aufdecken, muss der Dienstleister sich einem Eignungstest unterziehen.

Art. 3. Vom Eignungstest geprüfte Fächer

Die CSSF bestimmt den Eignungstest, dem der Dienstleister sich in einem oder mehreren der nachstehenden Bereiche unterziehen muss:

- Handelsrecht und Gesellschaftsrecht;
- für die beabsichtigten Tätigkeiten geltende Vorschriften.

Art. 4. Ablauf des Eignungstests

Die Organisation des Eignungstests wird von der CSSF festgelegt. Der Test kann, falls erforderlich, zweimal jährlich veranstaltet werden.

Der Test wird in französischer Sprache abgehalten. Auf ausdrücklichen Antrag des Dienstleisters und vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF kann der Dienstleister sich beim Test auf Deutsch oder auf Englisch ausdrücken.

Der Eignungstest besteht aus einer schriftlichen Abhandlung über die in Artikel 3 dieser großherzoglichen Verordnung genannten Bereiche. Die Bestimmung des Themas sowie die Verbesserung werden von der CSSF übernommen.

Der Eignungstest gilt als bestanden, wenn der Kandidat in allen Fächern mindestens die Hälfte der Punkte erzielt hat.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Art. 5. Anerkennung

Falls der Dienstleister die in Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Wirtschaftsprüfers vorgesehenen Bedingungen erfüllt oder den Eignungstest nach Artikel 4 dieser großherzoglichen Verordnung bestanden hat, teilt die CSSF dem Dienstleister mit, dass sie seine berufliche Qualifikation für die Durchführung der beantragten Dienstleistung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs anerkennt.

Art. 6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende großherzogliche Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mémorial in Kraft.

Art. 7. Ausführung

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser großherzoglichen Verordnung, die im Mémorial veröffentlicht wird, beauftragt.

Der Finanzminister,
Luc Frieden

Crans, den 18. Dezember 2009.
Henri